

## AGV Aargauische Gebäudeversicherung

# Verdienstaufallentschädigungen an Kursteilnehmer und Kursteilnehmerinnen

Gemäss § 22 Abs. 3 FwG haben die Gemeinden den Teilnehmern und Teilnehmerinnen an Feuerwehrcursen eine angemessene Verdienstaufallentschädigung zu entrichten.

Der Regierungsrat erlässt hierfür Richtlinien. Letztmals hat er diese auf den 1. Januar 2003 wie folgt festgesetzt:

CHF 190.00 für den ganzen Tag

CHF 95.00 für den halben Tag

Dabei hat er berücksichtigt, dass die Freistellung von Feuerwehrangehörigen am Arbeitsplatz mit zunehmenden Anstrengungen verbunden und auch für Selbständigerwerbende ein gesunder finanzieller Anreiz für die Leistung von Feuerwehrdienst notwendig ist.